

Abstandsliste

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
1		Kokereien
2		Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3		Blei- und Zinkhütten
4		Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5		Anlagen der petrochemischen Industrie
6		Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7		Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8		Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtgewicht)
9		Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10		Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11		Anlagen zur Steinkohlevergasung
12		Schlackenaufbereitungsanlagen
13		Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/ha (ca. 220 MW)
14		Hochöfenwerke
15		Aluminiumfabriken
16		Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*) 1)
17		Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18		Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (*)
19		Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20		Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21		Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22		Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
24		Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder 2 000 Schweine
47		Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- GI-Gebiet; gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Betriebsarten Nr. 1 – 22, 24 und 47 der nachstehenden Abstandsliste und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.
- Die Sichtdreiecke sind einzuhalten; die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind ab 1 m über der Fahrbahnoberkante von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten.
- Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der 110 KV-Leitung der VEW ist die Bauhöhe auf 4 m begrenzt.
- Auf dem Grundstück für die Kläranlage Nord sind Schaufenster, Werbeanlagen und blendende Lichtquellen zur B 70 hin unzulässig.

HINWEISE

Vor Erteilung von Baugenehmigungen sind:

- Im Bereich des Schutzstreifens der 110 KV-Leitung Art und Umfang der Bebauung mit der VEW-Hauptverwaltung abzustimmen.
- Alle Anträge zu Bauvorhaben im 60 m-Bereich von Bundesbahnanlagen der Deutschen Bundesbahn zur Stellungnahme zuzuleiten.
- GI-Gebiet; die nachfolgend aufgeführten und ähnliche abwassergefährliche Betriebe sind nur mit Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster zulässig.

Abwassergefährliche Betriebe sind insbesondere:

Akkumulatorenfabriken,
Ammoniakfabriken,
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden,
Bleichereien,
chemische Fabriken,
Erdölraffinerien, Großtanklager,
Färbereien,
fotochemische Fabriken,
Galvanikbetriebe,
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren,
Gebereien,
Gummifabriken,
Hydrierwerke,
Isotopenbetriebe,
Kaliwerke, Salinen,
Kunststoff-Fabriken,
Lederfabriken, Lederfärbereien,
Massentierhaltungsbetriebe,
Mineralfarbenfabriken,
Mineralölwerke,
Schwefelsäurefabriken,
Schwefereien,
Sodafabriken,
Spengstoff-Fabriken,
Kernkraftwerke,
Teerfarbenfabriken,
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern,
Verzinkereien,
Waschmittelfabriken,
Wäschereien,
Weißblechwerke,
Zellulosefabriken,
Zuckerfabriken,
Tierkörperverwertungsanstalten

Für die Städtebauliche Planung
Stadtplanungsamt

Stadt. Tiefbauamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Großkopf
Stadt. Oberbaurat

Der Baudezernent

gez. Frieling
Stadtbourat

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 7. 3. 19 77

L.S.

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 4. 4. 19 78 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 5. 4. 19 78

L.S. gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Espe
Ratsmitglied

gez. Schütte
Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 23. 1. 19 79 in der Zeit vom 12. 2. 19 79 bis einschließlich 12. 3. 19 79 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 13. 3. 19 79

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez. Müller
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 24. 4. 19 79 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 25. 4. 19 79

L.S. gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Espe
Ratsmitglied

gez. Schütte
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20. 8. 19 79 Az. 35. 2. 1 - 5204 genehmigt worden.

Münster, den 20. 8. 19 79

L.S.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

gez. Fehmer
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist unter Beachtung des § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 11. 09. 19 79 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 17. 10. 19 79

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez. Müller
Obervermessungsrat

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr.143

Kennwort: Kläranlage Nord

Maßstab-1:1000

Sand
kamp
straße

Dieser Bebauungsplan besteht aus:

.. Blatt Grundriß

.. Blatt textliche Festsetzungen

Die beigelegte Begründung enthält lediglich Erläuterungen aber keine Festsetzungen